



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Juni 2022 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir können die Zielsetzung des Referentenentwurfs nachvollziehen, die Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen zu vereinheitlichen. Hinsichtlich der darüberhinausgehenden Anpassungen des Steuerberatungsgesetzes möchten wir gern die uns dankenswerterweise eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen.

1. Artikel 8 Nr. 2 (§ 3 StBerG-E)

Wir sprechen uns dagegen aus, dem § 3 StBerG folgenden Satz 2 anzufügen: „Gesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“

Dies ist wie folgt zu begründen:

Diese Regelung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I vom 12. Juli 2021, Seite 2363 – im Folgenden abgekürzt als Gesetz zur Neuregelung des anwaltlichen und steuerberatenden Berufsrechts) in § 55c StBerG n.F. eingefügt. In § 59k BRAO n.F. wurde eine vergleichbare Regelung eingeführt, die auch die Steuerberatungsbefugnis von Rechtsanwälten umfasst. Nunmehr soll die Regelung aufgrund deren Erfassung in § 3 Satz 2 StBerG-E auch für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden WP/vBP) gelten (vgl. S. 53 f. der Begründung des Referentenentwurfs).

Für den Berufsstand der WP/vBP ist eine solche Regelung allerdings nicht erforderlich. Im Rahmen des vorgenannten Gesetzes zur Neuregelung des anwaltlichen und steuerberatenden Berufsrechts wurde ein entscheidender Unterschied zwischen dem Berufsrecht von Rechtsanwälten und Steuerberatern einerseits und dem Berufsrecht von WP/vBP andererseits eingeführt. Nach § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO n.F. und § 50 Abs. 1 Nr. 4 StBerG n.F. wird Rechtsanwälten und Steuerberatern ab dem 1. August 2022 die berufliche Zusammenarbeit mit sämtlichen Personen gestattet, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben. Hierunter fallen etwa auch Hebammen, Yogalehrer oder Unternehmensberater. Dass es bei solchen beruflichen Zusammenschlüssen entscheidend darauf ankommt, dass die im konkreten Steuerberatungsmandat für die Gesellschaft handelnden Vertreter die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen müssen, erscheint auch aus unserer Sicht folgerichtig. Dies dient vor allem der Sicherung der Qualität der steuerberatenden Berufsausübung.

Im Berufsrecht der WP/vBP wurde demgegenüber eine solch weitgehende Möglichkeit der beruflichen Zusammenarbeit nicht eingeführt.

WP/vBP ist eine berufliche Zusammenarbeit nach wie vor nur mit Personen gestattet, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich der Wirtschaftsprüferordnung unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung haben (§§ 43a Abs. 1, 44b Abs. 1 WPO). WP/vBP werden daher in der Zukunft nicht ihren Beruf gemeinsam mit Hebammen, Yogalehrern oder Unternehmensberatern ausüben, sondern wie bisher üblich mit Steuerberatern und Rechtsanwälten, die ihrerseits ohnehin bereits aufgrund ihrer Ausbildung und Zulassung zur Steuerberatung befugt sind. Daher ist die in § 3 StBerG-E vorgesehene Ergänzung für WP/vBP entbehrlich.

Hinzu kommt, dass zur Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung und der Qualität der beruflichen Tätigkeit in allen WP/vBP-Praxen ein internes Qualitätssicherungssystem, das die

Einhaltung der Berufspflichten sicherzustellen hat, nicht nur einzurichten ist, sondern dessen Regelungen auch zu überwachen und durchzusetzen sind (vgl. § 55b WPO, §§ 8, 50 ff. BS WP/vBP). Die Einrichtung, Überwachung und Durchsetzung obliegt der Leitung der WP/vBP-Praxis und damit den Berufsträgern. Eine derartige Pflicht kennen die Berufsrechte der Steuerberater und Rechtsanwälte nicht. Während es also gerechtfertigt sein mag, bei diesen Berufsständen eine Regelung vorzusehen, die die Qualität der steuerrechtlichen Beratung sichert, ist dies angesichts der Pflicht zur Einrichtung, Überwachung und Durchsetzung eines internen Qualitätssicherungssystems, das für die gesamte – also auch die steuerberatende – Tätigkeit von WP/vBP gilt, nicht erforderlich und auch nicht angemessen.

Zudem ist zu beachten, dass in den Qualitätssicherungssystemen von WP/vBP-Praxen als Regelung das Vier-Augen-Prinzip fest verankert ist. Dies bedeutet, dass nicht nur zwei Berufsträger den Auftrag bearbeiten, sondern ihre Verantwortung nach außen auch durch zwei Unterschriften deutlich machen (Prinzip der Gesamtvertretung). In den Berufsständen der Rechtsanwälte und Steuerberater ist diese Qualitätssicherungsregel unbekannt, hier zeichnen die Berufsträger in der Regel allein.

Redaktionelle Folgeänderung wäre, dass Artikel 8 Nr. 12 nicht gestrichen wird mit der Folge, dass § 55c Satz 2 StBerG erhalten bleibt.

2. Artikel 9 (§§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG-E, 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 3a VwGO-E, 62 Abs. 2 FGO-E, 335 Abs. 2 Satz 3 HGB-E)

Entsprechend unserer Ausführungen unter 1. lehnen wir die in Artikel 9 vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der gerichtlichen Vertretungsbefugnis von WP/vBP ab, soweit dort redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung von § 3 Satz 2 StBerG-E erfolgen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
